



SATZUNG

über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Bondorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 11.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Bestimmungen über die Benutzung des Betreuungsangebots der Nachmittagsbetreuung

§ 1

Gegenstand und Aufgaben

1. Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung des Betreuungsangebots der Nachmittagsbetreuung.
2. Die Gemeinde Bondorf unterhält und betreibt die Nachmittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung.
3. Es werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Außerdem besteht die Möglichkeit die Hausaufgaben im Zeitraum der Betreuung zu erledigen. Das Betreuungspersonal wird sich bemühen im Rahmen der personellen Möglichkeiten unterstützend tätig zu sein. Unterricht bzw. Nachhilfeunterricht ist nicht Gegenstand des Angebots.
4. Ein Mittagessen wird auf Wunsch von Montag bis Donnerstag angeboten.

§ 2

Aufnahme

1. In die Nachmittagsbetreuung werden interessierte Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 1 bis 4 der Grundschule Bondorf und der Präventiven

Grundschulförderklasse aufgenommen. Außerdem wird eine Betreuungsmöglichkeit für Kinder in Ausnahme-/Notfallsituationen angeboten. Die Teilnahme sollte regelmäßig und pünktlich erfolgen. Ein Einstieg ist während des Schuljahres möglich.

2. Die Gemeinde Bondorf behält sich vor, Schülerinnen und Schüler bei gravierendem Fehlverhalten vom Betreuungsangebot auszuschließen.

§ 3 Kündigung

1. Wenn ein/e Schüler/in nicht mehr in die Betreuung kommt, hat eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
2. Die Gemeinde Bondorf kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, sofern ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren von über drei Monaten besteht.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch der Betreuung, Öffnungszeiten und Ferien

Die „Nachmittagsbetreuung“ beginnt am ersten Schultag nach den Sommerferien. Sie findet

- für Schüler der Klassen 1 - 4 von Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr / 17.00 Uhr statt.
- für Schüler der Klassen 1 - 4 an Nachmittagsschultagen wahlweise von 11.15 - 14.05 Uhr, 11.15 - 14.05 Uhr und 15.35 - 16.00 Uhr, 11.15 - 14.05 Uhr und 15.35 - 17.00 Uhr, von 15.35 - 16.00 Uhr sowie von 15.35 - 17.00 Uhr statt.
- für Kinder aus der Präventiven Grundschulförderklasse von Montag bis Donnerstag von 11.15 Uhr - 16.00 Uhr / 17.00 Uhr und Freitag von 11.15 Uhr - 13.30 Uhr statt.

Während der Schulferien wird keine Betreuung angeboten. Die Gemeinde Bondorf behält sich vor, die Betreuungszeit entsprechend der angemeldeten Kinderzahl zu erweitern oder zu verringern.

§ 5 Aufsicht

Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ein/e Schüler/in auf eigenen Wunsch vorzeitig die Betreuung verlassen oder unter besonderen Voraussetzungen nach Hause geschickt werden kann, sofern im Einzelfall eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten dazu vorliegt. In beiden Fällen unterliegt der/die Schüler/in keiner Aufsicht mehr.

II. Erhebung von Benutzungsgebühren

§ 6 Erhebungsgrundsatz

1. Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese Gebühren sind für alle angemeldeten Schüler/innen zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Nachmittagsbetreuung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Benutzungsgebühren eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellen, sind diese auch für die Ferienzeiten zu entrichten. Ausgenommen hiervon ist der Monat August wegen der Sommerferien. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 11 Monate entgeltspflichtig.
2. Die Gebühren verstehen sich für einen Betreuungsplatz.

§ 7 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter-/ Personensorgeberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin, der/die die Betreuung besucht, sowie derjenige der ihn/sie zum Besuch der Betreuung anmeldet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Anzahl der Tage je Woche, die das Kind die Betreuung besucht und ob ein Mittagessen gewünscht wird. Eine Änderung der Betreuungs- und/oder Mittagessenstage ist zum 01. eines jeden Folgemonats schriftlich möglich. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Nachmittagsbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren betragen monatlich **ab 01.09.2019**

bei der

Nachmittagsbetreuung bis	16.00 Uhr	17.00 Uhr	Mittagessen
bei 4 Nachmittagen	56,00 €	78,40 €	57,00 €
bei 3 Nachmittagen	42,00 €	58,80 €	43,00 €
bei 2 Nachmittagen	28,00 €	39,20 €	29,00 €
bei 1 Nachmittag	14,00 €	19,60 €	15,00 €

bei der

Betreuung an Nachmittagsschultagen (je Schulschulnachmittag/monatlich) im Zeitraum	
11.15 - 14.05 Uhr	14,00 €
11.15 - 14.05 Uhr und 15.35 - 16.00 Uhr	17,00 €
11.15 - 14.05 Uhr und 15.35 - 17.00 Uhr	22,50 €
15.35 - 16.00 Uhr	3,00 €
15.35 - 17.00 Uhr	9,00 €

bei der **Betreuung von Kindern in Ausnahme-/Notfallsituationen** werden 5,00 € je Nachmittag erhoben.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmals in dem Kalendermonat, in dem der Besuch der Nachmittagsbetreuung erfolgt. Die Entgeltschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Betreuung beendet wird bzw. die Abmeldung erfolgt ist.
2. Das Entgelt ist bis zum 5. des laufenden Monats zu bezahlen. Mit der Anmeldung des Kindes zur Nachmittagsbetreuung ist der Gemeinde eine Abbuchungsermächtigung für das Entgelt zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Bondorf, 11. Juli 2019

Bernd Dürr
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.